

Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Krölpa“ vom 22. April 2016

Aufgrund des § 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der geltenden Fassung und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Krölpa folgende Satzung:

§ 1 Eigenbetrieb, Name

- (1) Die Gemeinde Krölpa lässt ihre Aufgaben der Betreibung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtung durch den Eigenbetrieb ausführen.
- (2) Der Eigenbetrieb wird entsprechend der Thüringer Eigenbetriebsverordnung geführt und hat die organisatorischen, verwaltungsmäßigen und finanzwirtschaftlichen Belange der Gemeinde Krölpa als gesondertes wirtschaftliches Unternehmen zu regeln, ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit zu besitzen.
- (3) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gemeindewerke Krölpa“. Die Gemeinde tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr aus.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebs ist es:
 - a) die Versorgung im Gemeindegebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben
 - b) Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Fäkalschlamm) von den Grundstücken im Gemeindegebiet abzuleiten und unschädlich zu beseitigen
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt:

- | | |
|---|-----------------|
| (1) für den Betriebszweig Wasserversorgung | 132.000,00 Euro |
| (2) für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung | 268.000,00 Euro |

§ 4 Für die Gemeindewerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheit der Gemeindewerke sind:

- Werkleitung
- Werkausschuss
- Gemeinderat
- Bürgermeister

§ 5 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung wird vom Gemeinderat bestellt und besteht aus einem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 - die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes Wasser/Abwasser einschließlich Organisation und Geschäftsleitung
 - wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister der Gemeinde, die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werkausschusses vor. Gemeinderat und Werkausschuss geben ihr Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (5) In Abwesenheit der Werkleitung führt der Bürgermeister die Geschäfte des Eigenbetriebes.

§ 6 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses.
- (3) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen und dazu Akteneinsicht nehmen.
- (4) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Gemeindewerke tätig, die dem Beschluss des Gemeinderates unterliegen.
- (5) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 5), der Gemeinderat (§ 7) oder der Bürgermeister (§ 8) zuständig sind, insbesondere über:
 1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung
 2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen, soweit sich der Gemeinderat dieser Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält
 3. Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Vermögensplanes mit einer Auftragssumme über 10.000,00 Euro im Einzelfall sowie Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 20 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch 5.000,00 Euro überschreiten
 4. Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Erfolgsplanes mit einer Auftragssumme über 10.000,00 Euro im Einzelfall sowie erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro

5. Verfügungen über das Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 Euro überschreitet
6. Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 25.000,00 Euro überschreiten, aber im Rahmen des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Wirtschaftsplanes liegen
7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt
8. Erlass oder Stundungen von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert in Einzelfall mehr als 1.000,00 Euro beträgt
9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) soweit der Streitwert mehr als 2.500,00 Euro im Einzelfall beträgt
10. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO
11. den Vorschlag an den Gemeinderat den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden

§ 7 Zuständigkeit des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat beschließt über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung
2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern
3. Bestellung, Berufung und Abberufung des Werkleiters sowie Regelung dessen Dienstverhältnis
4. die Gewährung von Krediten der Gemeinde an die Gemeindewerke oder der Gemeindewerke an die Gemeinde
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung und des Werkausschusses
8. die Rückzahlung von Eigenkapital
9. Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen und sonstigen Entgelten in Satzungen

10. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 2.500,00 Euro übersteigen
11. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes mindestens jedoch den Betrag von 10.000,00 Euro
12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert
13. wesentliche Änderung des Betriebsumfangs der Gemeindewerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
14. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde der sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf
15. die Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke

(2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 8 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Gemeindewerke, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet nach § 30 ThürKO anstelle des Gemeinderates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für die Gemeindewerke bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

§ 9 Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Gemeindewerke übertragen. Die Werkleitung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeindewerke Krölpa“ durch die Werkleitung.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Gemeindewerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV).
- (3) Das Rechnungswesen ist getrennt nach den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu führen.

§ 12
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Gemeindewerke ist das Kalenderjahr.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krölpa, den 22. April 2016

Jonas Chudasch
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück Nr. 06 vom 14.05.2016.